

Name der Gesellschaft
Creditverein für Handwerker in Magdeburg.

会社名
マクデブルグ手工業信用会社

認可年月日
1865.12.20.

業種
銀行

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.3, Jg.1866, SS.23-25.

ファイル名
18651220CHM_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

N^o. 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1866.

54 Betrifft die Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die dreimalige Landtags-Session am 15. Januar 1866 eröffnet hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie vor Jahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtags unter einander und mit der Krone ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Auch im abgelaufenen Jahre mußte die Staatsverwaltung ohne ein solches geführt werden. Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ist, als Richtschnur für die Finanzverwaltung des Vorjahres dienend, publicirt worden.

Der Staatshaushaltsetat pro 1866 wird unverweilt vorgelegt werden. Sie werden sich überzeugen, daß die Finanzen sich fortbauend in günstiger Lage befinden. In den meisten Verwaltungszweigen war in Betreff der Einnahmearläufe eine Erhöhung zulässig, welche die Mittel für die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse und die Verbesserung des Dienst Einkommens geringer besoldeter Beamtenklassen darbieten, ohne das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu stören.

Dem Landtage wird ferner vorgelegt werden gemäß Paragraph 8 des Grundsteuergesetzes ein Gesekentwurf, welcher das Veranlagungswert abschließen soll wegen der definitiven Untervertheilung und der Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen. Die Arbeiten zum Grundsteuerentschädigungsgesetz werden eifrig betrieben, die Entschädigungszahlung ist im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Die Finanzen gestatten eine Ermäßigung des Gerichtskostenzuschlages und einen gänzlichen Wegfall im Verlaufe weniger Jahre.

Die wirtschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen befriedigend. Der theilweis ungenügende Ausfall der Ernte im Jahre 1865 steigerte zwar die Preise einzelner Lebensbedürfnisse, jedoch die freie Thätigkeit des Handels und die erweiterten Communicationsmittel genügen, in den einzelnen Gegenden den fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen.

Die Eisenbahnfrequenz, die Bergbauthätigkeit, die Gewerbereifigkeit, die Gelegenheit zur Beschäftigung für die arbeitenden Klassen bezeugen einen rüstigen Fortschritt in der Entwicklung. In diesem Interesse werden Ihnen Vorlagen zugehen in Betreff außerordentlicher Verwendung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen, die Erweiterung des Wirkungskreises der preussischen Bank, die Aufhebung der Beschränkungen, welche noch der Verwerthung der freien Arbeitskraft entgegenstehen.

Die Handels- und Zollverträge sind seit der vorjährigen Landtags-Session durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt, Bremen ergänzt.

Mit Großbritannien ist ein Schiffahrtsvertrag, mit Italien ein Handelsvertrag abgeschlossen; auf dessen Ratification seitens aller Zollvereinsstaaten die Staatsregierung zuversichtlich hofft. Die Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Die Verordnung vom 10. November brachte die königliche Anordnung behufs Bildung der ersten Kammer zum Abschlusse und sind dem Herrenhause und seiner Stellung im Staatsorganismus die entsprechenden festen, nur durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzesvorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Landwehrdienstzeit, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht, sowie der Dienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten.

Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgebrungene Entschlieung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung geschaffene und praktisch bewährte, nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten.

ten Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, so wie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat.

Die Kommission wird an die Kaiserliche Kommission der im Jahre 1867 in Paris stattfindenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Ausstellung diejenigen aus dem Auslande eingeführten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigentümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich geöffnet sein.

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden.

Boulogne-sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Kommission: Lebert, Präfekt des Pas-de-Calais.

Vice-Präsident: Baron von Farincourt, Unter-Präfekt des Arrondissements von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten: Trudin-Roussel, Präsident der Handelskammer,

Livois, Maire von Boulogne.

61 Nachdem des Königs Majestät den von dem zeitigen Vorstände des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg entworfenen Statut-Nachtrag wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und wegen Abänderung einiger Paragraphen des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855 zu bestätigen geruht haben, wird gemäß des § 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 20. December 1865 sowie der Statut-Nachtrag, nachstehend:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. Jz. will Ich dem, von dem „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg“ in der General-Verammlung vom 3. Mai 1865 beschlossenen, in dem hierbei zurückfolgenden notariellen Protokolle vom 1. November 1865 von dem zeitigen Vorstände verlaublichen Statut-Nachtrage wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bis zum 3. December 1875, sowie wegen Abänderung der §§ 1, 4, 6 und 35 des gleichfalls zurückfolgenden Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855 mit der Maßgabe Meine Genehmigung erteilen, daß für den Fall einer freiwilligen Auflösung der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Berlin, den 20. December 1865.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Graf v. Skenplitz. Graf zur Lippe.

Nachstehende Verhandlung nebst Nachtrag zum Statut des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg: Verhandelt:

Magdeburg, am ersten November Achtzehnhundert fünf und sechzig.

Vor dem unterzeichneten zu Magdeburg wohnhaften, im Bezirk des dortigen königlichen Appellationsgerichts angestellten königlichen Justizrath und Notar Gustav Philipp Harthe und den ebendasselbst wohnhaften völlig fähigen Instrumentszeugen:

a) dem Secretair August Müller,
b) dem Gerichtsboten Carl Baumann welchen, wie hiernit versichert wird, so wenig als dem Notar ein nach den §§. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließendes Verhältniß entgegen steht, erschienen heute von Person bekannt und geschäftsfähig:

- a) der Stadtrath Herr Gustav Bennewitz,
- b) der Kaufmann Herr Lorenz Kabe,
- c) der Barbierherr Herr Wilhelm Bed,
- d) der Barbierherr Herr Gottlieb Schumann,

e) der Particulier Herr Gottlieb Koenig,
 f) der Particulier Herr Eduard Fohwinkel,
 g) der Tischlermeister Herr Julius Fischer,
 sämmtlich hier wohnhaft.

Die Comparenten übergaben den in der Anlage beigefügten

Nachtrag zum Statut des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg mit dem Antrage, sich in ihrer Eigenschaft als zeitige Vorstandsmitglieder des gedachten Creditvereins zu dessen Inhalt zu bekennen und ihn notariell zu vollziehen. Nachdem der vorgelegte Nachtrag den Erschienenen vom Notar in Gegenwart der Zeugen vorgelesen war, vollzogen sie denselben durch ihre Unterschriften und erklärten:

Wir genehmigen den uns vorgelesenen Statuten-Nachtrag seinem ganzen Inhalte nach, bekennen uns zu allen darin festgestellten Bedingungen und Puncten und recognosciren unsere darunter befindlichen Unterschriften als von uns eigenhändig gefertigt.

Comparenten haben hierauf auch diese Verhandlung auf Vorlesung genehmigt und unterschrieben

Gustav Bennewitz,
 Lorenz Rabe,
 Gottlieb Schumann,
 Gottlieb Koenig,
 Eduard Fohwinkel,
 Julius Fischer,
 Wilhelm Beck,

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen, den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird vom Notar und den Zeugen attestirt.

August Müller, Carl Baumann.

Gustav Philipp Harte, Notar.

Vorstehende Verhandlung ist unter Nummer Einhundert vier und neunzig in das Notariatsregister des Jahres 1865 eingetragen.

Harte, Notar.

Nachtrag

zum Statut des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

Die Paragraphen eins, vier, sechs und fünf und dreißig des vorstehenden Statuts werden wie folgt abgeändert:

§. 1. Die Firma dieser Actien-Gesellschaft ist: „Creditverein für Handwerker in Magdeburg.“ Der Sitz der Gesellschaft ist in Magdeburg. Ihre Dauer, welche nach dem Statut vom ersten Juni Achtzehnhundert fünf und fünfzig am dritten December dieses Jahres ihr Ende erreichen würde ist auf zehn Jahre prolongirt.

Das fernere Fortbestehen über diese zehn Jahre hinaus bedarf der Zustimmung der Stadtbehörden in Magdeburg und der landesherrlichen Bestätigung.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus zwanzigtausend Thalern.

Dasselbe zerfällt:

a) in Eintausend Actien, jede zu zehn Thalern, mit welchen sich die Stadt Magdeburg gegen Gewährung von drei Procent Zinsen bei dem Unternehmen betheiligt hat, und

b) in Eintausend Actien, jede zu zehn Thalern, welche auf den Namen des Zeichners ausgestellt werden.

Die Actien werden nach dem diesem Statute sub A beigefügten Formulare ausgefertigt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Uebertragungen des Eigenthums sind beim Vorstande anzuzeigen und werden im Actienbuche vermerkt.

§ 6. Was von den jährlichen Einnahmen an Zinsen nach Abzug der Kosten der Verwaltung und der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste bei Ziehung der jährlichen Bilanz sich als Ueberschuß ergibt, bildet den jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft. Von diesem Gewinne wird zunächst den Actionairen ad a und b ein Zins bis zu drei Procent gewährt. Der Ueberschuß wird zur Hälfte als Reservefond zurückgestellt und zur Hälfte unter die Actionaire mit Ausschluß der Stadt Magdeburg als Dividende vertheilt. Aus dem Reservefond werden Verluste der Kasse zunächst gedeckt.

Zur Erhebung der Zinsen, respectioe Dividenben werden Formulare, nach den diesem Statute beigefügten Formularen B und C ausgegeben. Binnen zwei Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfangnahme

nahme der Zinsen respective Dividende nicht erhobene Zinsen respective Dividenden fallen dem Vereinsvermögen zu § 35. Der Verein wird aufgelöst:

- 1) sobald das Grundcapital desselben (Paragraph vier) sich um ein Viertel, mithin bis auf Fünfhundert Thalern vermindert hat.
- 2) sobald innerhalb dreier auf einander folgenden Jahre nicht mehr als ein Viertel der Fonds zu den Zwecken des Vereins in Gebrauch waren.
- 3) sobald die General-Versammlung sonst in Gemäßheit des Paragraph fünfzehn die Auflösung gültig beschließt und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält. Das Curatorium hat alsdann sofort die Auflösung des Vereins auszusprechen und der Vorstand die Auflösung selbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu bewirken. Verzögert das Curatorium den Ausdruck der Auflösung, oder der Vorstand die Auflösung selbst, so ist die Communalbehörde berechtigt, in Vertretung der Stadt Magdeburg als Hauptactionairen, die Auflösung auszusprechen, respective zu vollziehen.

Magdeburg, den ersten November Achtzehnhundert fünf und sechzig.

Gustav Bennewitz,
Lorenz Rabe,
Gottlieb Schumann,
Gottlieb Koenig,
Eduard Fohwinkel,
Julius Fischer,
Wilhelm Beck,

wird hiermit unter meiner Unterschrift und beigebrütem Amtssiegel für den Creditverein für Handwerker in Magdeburg einmal ausgefertigt.

Zugleich wird attestirt, daß nach Ausweis der in den Ausfertigungen vorgelegten Atteste des Magistrats der Stadt Magdeburg der Stadtrath Bennewitz zum Vertreter der Stadt Magdeburg in den Vorstand des Creditvereins für Handwerker, ernannt, die Herren Rabe, Beck, Schumann, Koenig, Fohwinkel und Fischer aber besage der gerichtlichen Protocolle de dato Magdeburg, den fünf und zwanzigsten Mai Achtzehnhundert vier und sechzig und dritten Mai Achtzehnhundert fünf und sechzig von den Actionairen zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt sind und somit die gedachten sieben Herren den Vorstand bilden.

So geschehen Magdeburg, am ersten November Achtzehnhundert fünf und sechzig.

gez.: Gustav Philipp Harte,

(L. S.) Königl. Pr. Justizrath und Notar beim Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

62 Betrifft die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer des Kreises Wolmirstedt, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 20. April 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerreform unterliegenden Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
- 2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
- 3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
- 4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

- 5) falls ein Anspruch nach § 2 aber nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das